

Beschlussvorlage
Nummer: 2018/0257

vom 19.10.2018

Az. 61 20 40/95
Bezug-Nr:
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung
Heuser, Wolfgang

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	07.11.2018	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	21.11.2018	nichtöffentlich vorberatend
Rat	27.11.2018	öffentlich beschließend

95. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Schürenstätte“:
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Schürenstätte“ wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung des Bestands sowie zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des betriebsbezogenen Wohnens und weiterer betriebsbezogener Nutzungen des Unternehmens Big Dutchman am Standort Calveslage zu schaffen.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 28.09.2018 bis einschließlich 02.11.2018 durchgeführt.

Nachstehend sind die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie die entsprechenden Abwägungsvorschläge aufgeführt.

Nach Redaktionsschluss eingegangene Stellungnahmen werden in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss / Rat folgende Beschlussfassung vor:

- I. **Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

EWE NETZ GmbH, Cloppenburg vom 20.03.2018, Eingang 22.03.2018	Prüfung
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die EWE wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Die Erdgas-Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr.

gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel Markus.Kinzel@ewe-netz.de in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	42 L abgesichert. Der Hinweis wird beachtet.
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) vom 10.04.2018, Eingang 12.04.2018	Prüfung
Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die vorhandenen Versorgungsunterlagen de OOWV wieder freigelegt, überbaut, bepflanzt, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern. Laut Flächennutzungsplan erfolgt die Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem	Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Der OOWV wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Der Grundschutz kann über die vorhandenen Teichanlagen sichergestellt werden. Die technischen Voraussetzungen werden durch den

Landkreis Vechta und der zuständigen Feuerwehr Langförden. Wir gehen davon aus, dass der Grundschutz nicht aus den Trinkwasserversorgungsnetz des OOWV bereitgestellt werden soll. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzelzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitung in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienstleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.	Bauherrn geschaffen.
Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Cloppenburg, vom 11.04.2018, Eingang 16.04.2018 Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens 2 Biologie Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. (s. Übersichtskarte) Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-113, gerne zu Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Prüfung Die beiden Messstellen liegen am Spredaer Bach rund 400 m vom Plangebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologisch (LBEG) vom 23.04.2018, Eingang per Email am 23.04.2018 Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgasleitung. Betreiber dieser Erdgasleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Für diese Erdgasleitung gelten Schutzstreifen, die <u>nicht</u> bebaut werden dürfen.	Prüfung Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert. Die EWE Netz GmbH wurde am Verfahren beteiligt und wird rechtzeitig über

Es wird darum gebeten, den vorgenannten Betreiber der Erdgasleitung an dem Verfahren zu beteiligen, damit er Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden kann. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Baumaßnahmen informiert. Die Schutzstreifen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.
Landkreis Vechta vom 25.04.2018, Eingang 26.04.2018	Prüfung
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weise ich darauf hin, dass eine Eingriffsbewertung und –Bilanzierung mit Darstellung der Maßnahmen zur Ausgleich des Eingriffs fehlt (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Dabei ist eine Kompensationsfläche aus einem Bauvorhaben zu berücksichtigen.	Die Eingriffsbewertung und –Bilanzierung mit Darstellung der Maßnahmen zur Ausgleich des Eingriffs wurde im Entwurf ergänzt. Die Kompensationsfläche wurde hierbei berücksichtigt. Von der Überschneidung der Ausgleichsfläche mit dem Plangebiet ist ein kleiner Anteil der im äußersten Norden des Plangebietes festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage betroffen. Der vorliegende Bebauungsplan begründet in der Grünfläche keine zusätzlich zulässigen erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Insofern ergibt sich bei der Vorher-Nachher-Betrachtung (Eingriffsbilanzierung) der Überschneidungsfläche kein Defizit. Der

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, sind im Rahmen einer Quartiersuche Gebäude- und Gehölzstrukturen im Änderungsbereich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen. Können dabei Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden, so ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Das Kompensationsdefizit soll über den Naturschutzflächen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta ausgeglichen werden. Zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung an den Landkreis Vechta ist vor dem Feststellungsbeschluss eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit mir abzuschließen.	überlagerte Kompensationsflächenanteil bleibt bei der Eingriffsbilanzierung entsprechend neutral und ist demgemäß vorher und nachher gleich zu bewerten. Hier erfolgt pauschal die Zuordnung vorher und nachher zu Wertfaktor WF 1,5 für Parkfläche. Die Belange des Artenschutzes werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beachtet. Der Hinweis wird für die nachgeordnete Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen (s. Pkt. 1.3 Umweltbericht). Darin ist bereits dargelegt, dass Brutvogelvorkommen und im Zusammenhang mit einzelnen Altbäumen Quartiersqualitäten für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung kann durch Berücksichtigung der Vogelbruttermine sowie bei gegebenenfalls betroffenen potenziellen Fledermausquartiersbäumen durch Berücksichtigung der Quartierszeiten für Fledermäuse vermieden werden. Falls Einzelbäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse für die Umsetzung eines konkreten Vorhabens unvermeidbar zu beseitigen sind, ist dann vor der Beseitigung eine fachbiologische Überprüfung der Bäume auf Fledermausquartiere vorzunehmen. Soweit demnach Fledermausquartiere betroffen sind, wird durch Bereitstellung geeigneter künstlicher Quartiershilfen sichergestellt, dass die ökologische Funktion für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dies gilt entsprechend für gegebenenfalls bei der Baumkontrolle festgestellte wiederkehrend genutzte Vogelbruthöhlen. Somit stehen die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung nicht dauerhaft entgegen. Auf der nachgeordneten Umsetzungsebene sind die Maßgaben zur Einhaltung des Artenschutzes in der Baugenehmigung entsprechend zu beauftragen. Der Ausgleich des Kompensationsdefizits erfolgt über die durch den Eingriffsverursacher erbrachte und durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, mit Schreiben vom 24.08.2017, anerkannte Kompensationsleistung: „Rückbau Geflügelfarmen Calveslage“ auf den Flurstücken 423/2 und 397/1 der Flur 6, Gemarkung Langförden. Die erforderlichen Werteinheiten können hier abgebucht werden. Die Maßnahmenbeschreibung und –bewertung liegt der Stadt Vechta vor.
--	--

Planentwurf Der Umweltbericht ist selbständiger Bestandteil der Begründung und daher mit der Unterschrift abzuschließen.	Die Sicherung der Ersatzfläche erfolgt durch einen Eintrag ins Grundbuch. Dem Hinweis zum Planentwurf wird gefolgt.
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 27.04.2018, Eingang per Email am 27.04.2018	Prüfung
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Berufe bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind und zudem der Süden des Plangebietes laut digitaler Bodenkarte BÜK 50 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Eschaufrag überlagert wird, sollte folgender überarbeiteter Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherbe, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Schützenpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der Hinweis zu Bodenfunden wird in die Planunterlagen aufgenommen.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 02.07.2018, Eingang per Email am 02.07.2018	Prüfung
Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aufgrund der Bewaldung der Fläche und der unzureichenden Qualität der Luftbilder konnte keine Auswertung vorgenommen werden. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Ein entsprechender Hinweis zum Vorhandensein von Kampfmitteln wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg Eingang per Email am 01.10.2018	Prüfung
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel Markus.Kinzel@ewe-netz.de in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die EWE wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Die Erdgas-Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologisch (LBEG) vom 02.10.2018, Eingang per Email am 02.10.2018	Prüfung
Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 54L "Auf der Schürenstätte" vom April 2018. Da die Planungsgrundlagen unverändert geblieben sind, gilt diese fort: Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgasleitung. Betreiber dieser Erdgasleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Für diese Erdgasleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Es wird darum gebeten, den vorgenannten Betreiber der Erdgasleitung an dem Verfahren zu beteiligen, damit er Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden kann. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 — vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgasleitung. Betreiber dieser Erdgasleitung ist die EWE Netz	Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert. Die EWE Netz GmbH wurde am Verfahren beteiligt und wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Die Schutzstreifen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.

GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Für diese Erdgasleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Es wird darum gebeten, den vorgenannten Betreiber der Erdgasleitung an dem Verfahren zu beteiligen, damit er Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden kann. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 18.10.2018, Eingang am 23.10.2018	Prüfung
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine	Ein entsprechender Hinweis zum Vorhandensein von Kampfmitteln wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkung durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechtes kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformation (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch Behörden kostenpflichtig.	
Landkreis Vechta vom 01.11.2018, Eingang 02.11.2018	Prüfung
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken. <u>Planentwurf</u> Der Begründung ist eine Eingriffsbilanzierung hinzuzufügen.	Die Eingriffsbilanzierung wird in der Begründung ergänzt

Feststellungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Schürenstätte“ mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.“